



# Unterstützung von Sportanlagen Richtlinien

Das Sportamt des Kantons Zürich erlässt gestützt auf § 5 Abs. 3 der Sportfondsverordnung (SfV) vom 9. Dezember 2020 folgende Richtlinien:

## 1. Gegenstand und Zuständigkeit

Die vorliegenden Richtlinien dienen zur Beurteilung von Unterstützungsgesuchen für Sportanlagen sowie zur Festsetzung der Beitragshöhe. Die Gesuche sind vor Baubeginn beim Sportamt elektronisch einzureichen (zh.ch/sportfonds).

- a. Gesuche für Sportanlagen aus dem Anlagenkatalog des kantonalen Sportanlagenkonzepts (**KASAK-Anlagen**)<sup>1</sup> bearbeitet und prüft das Sportamt. Zur Unterstützung setzt das Sportamt eine KASAK-Kommission ein, welche aus je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Sportamts und des Zürcher Kantonalverbands für Sport (ZKS) zusammengesetzt ist.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die rechtsgültige Bauabrechnung dem Sportamt einzureichen. Das Sportamt prüft die Bauabrechnung.

- b. Gesuche für **Sportanlagen von Gemeinden und Dritten**<sup>2</sup> und **Sportanlagen von Sportvereinen und -verbänden**<sup>3</sup>, die keine KASAK-Anlagen sind, bearbeitet und prüft der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) zu Händen des Sportamts.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die rechtsgültige Bauabrechnung dem ZKS einzureichen. Der ZKS prüft die Bauabrechnung zu Händen des Sportamts.

Die Auszahlung von Sportfondsbeiträgen erfolgt durch das Sportamt.

## 2. Unterstützungskriterien

Folgende Kriterien müssen für einen Beitrag erfüllt sein:

- a. Die Sportanlage steht dem Jugend- und Breitensport, insbesondere dem Vereins- und Verbandssport, zur Verfügung.
- b. Es handelt sich um ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau, Erneuerung).
- c. Das Bauvorhaben wird nicht ausschliesslich zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung realisiert.
- d. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Auf ein verspätet eingereichtes Gesuch wird nicht eingetreten.
- e. Die Finanzierung des Bauvorhabens und des langfristigen Betriebs sind sichergestellt.

---

<sup>1</sup> Der aktuelle Katalog der KASAK-Anlagen ist unter [zh.ch/kasak](http://zh.ch/kasak) zu finden.

<sup>2</sup> Sportanlagen von Gemeinden und Dritten sind im Eigentum oder im Baurecht von Gemeinden, Stiftungen oder anderer privater Trägerschaften.

<sup>3</sup> Sportanlagen von Sportvereinen und -verbänden sind im Eigentum oder im Baurecht eines Sportvereins oder Sportverbands.

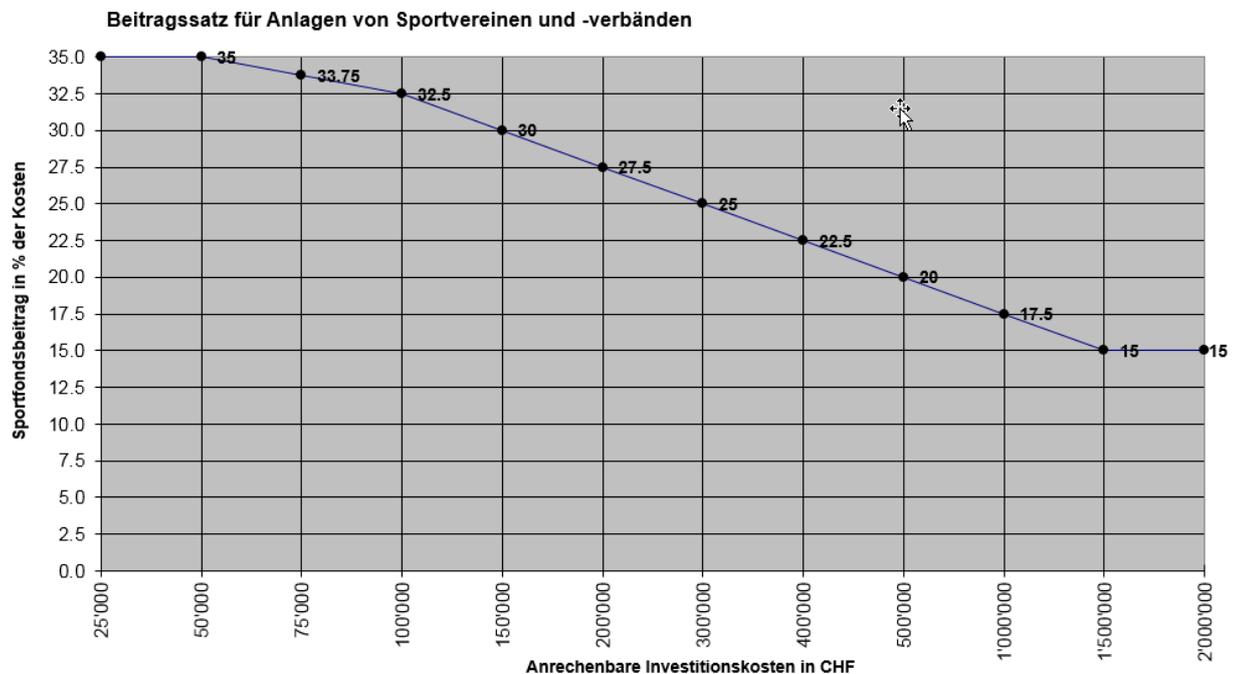
- f. Die vorgesehene Dauer der sportlichen Nutzung beträgt mindestens 10 Jahre. Die Eigentums- bzw. Nutzungsverhältnisse sind über mindestens 10 Jahre gesichert. Bei grösseren Anlagen kann eine längere Nutzungsdauer verlangt werden.
- g. Die Unterstützung von temporären Sportanlagen ist unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer möglich.

### 3. Beiträge

Der Unterstützungsbeitrag wird aufgrund der beitragsberechtigten Investitionskosten festgesetzt. Mit dem Unterstützungsgesuch ist ein detaillierter und nach Bauwesenstandard gegliederter Kostenvoranschlag (idealerweise nach Baukostenplan BKP) bzw. eine Kostenzusammenstellung mit Offerten einzureichen. Das Prüfungsgremium kann weitere Unterlagen verlangen.

#### 3.1 Beitragsbemessung

- a. Für die Ermittlung des Beitrags kommt ein Beitragssatz zur Anwendung. Dieser steht in Abhängigkeit zu den Eigentumsverhältnissen und zur Einstufung als KASAK-Anlage.
  - Bei **KASAK-Anlagen** entspricht der Beitragssatz max. **15 Prozent** der beitragsberechtigten Investitionskosten.
  - Bei **Sportanlagen von Gemeinden und Dritten**, welche nicht im KASAK-Katalog aufgeführt sind, ist der Beitragssatz max. **10 Prozent**.
  - Bei **Sportanlagen von Sportvereinen oder -verbänden** kommt ein Beitragssatz gemäss untenstehender **Tabelle** zur Anwendung.



- b. Baut ein Sportverein oder -verband im Auftrag der öffentlichen Hand oder Dritter eine Anlage, welche im Eigentum der öffentlichen Hand bzw. des Dritten steht, kommt der Beitragssatz für Gemeinden und Dritte zur Anwendung.

- c. Bei Neubauten zur Behebung von im KASAK-Anlagenkatalog ausgewiesenen Mankos entspricht der Beitragsatz maximal einem Drittel der beitragsberechtigten Investitionskosten.
- d. Wenn die beitragsberechtigten Investitionskosten nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermittelt werden können, kann eine plausible Berechnung verlangt werden. Ansonsten kommen Erfahrungswerte zur Anwendung.
- e. Der Beitrag kann reduziert werden, wenn für den Jugend- und Breitensport übermässige Nutzungsgebühren verlangt werden, wesentliche Nutzungseinschränkungen bestehen und/oder weitere Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllt sind.

### **3.2 Höchst- und Mindestbeiträge**

- a. Der Höchstbetrag für Beiträge liegt grundsätzlich bei 2 Mio. Franken. In Ausnahmefällen können KASAK-Anlagen mit Beiträgen über 2 Mio. Franken unterstützt werden<sup>4</sup>.
- b. Bei nachfolgenden Sportanlagen gelten zudem grundsätzlich folgende Höchstbeiträge:
  - Für Einfachhallen werden max. 600'000 Franken, Doppelhallen A max. 800'000 Franken, Doppelhallen B max. 1 Mio. Franken und für Dreifachhallen max. 1.2 Mio. Franken gesprochen (Sporthallen gemäss BASPO-Normen).
  - Für Hallen- und Freibäder werden max. 1.2 Mio. Franken, für Lehrschwimmbecken max. 400'000 Franken gesprochen.
- c. Es werden grundsätzlich keine Beiträge unter 5'000 Franken gesprochen. Gesuche mit Gesamtinvestitionen unter 50'000 Franken werden grundsätzlich nicht bearbeitet. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gesuche für und Beiträge an Sportanlagen von Sportvereinen und Sportverbänden.

### **3.3 Bestimmungen zu beitragsberechtigten Investitionskosten**

- a. Projektierungskosten werden bei der Beitragsbemessung einbezogen.
- b. Personelle und finanzielle Eigenleistungen werden bei der Beitragsbemessung einbezogen.
- c. Beiträge an bauliche Investitionen in gemietete Objekte können geleistet werden, wenn die sportliche Nutzung für mindestens 10 Jahre gesichert ist.
- d. Bewegliche Sachen sind nur bei der Erstellung bzw. bei der erstmaligen Inbetriebnahme einer Anlage anrechenbar. Der Ersatz ist Sache des Betriebs.
- e. Bei zweckmässigen, indirekt dem Sport dienenden Anlageteilen (z.B. Übernachtungsplätze, Regenerationsbereiche, gesellschaftlich nutzbare Anlageteile, Clubräume), die nicht mit vorwiegend kommerziellem Charakter betrieben werden, sind 50 Prozent der Investitionen anrechenbar.
- f. Bei Schulsportanlagen bzw. Schulsportanlageteilen, welche primär dem Schulsport dienen, sind grundsätzlich nur die dem ausserschulischen Sport zur Verfügung stehenden Anlageteile zu 50 Prozent anrechenbar. Die Kosten der Bauvorhaben an diesen Anlageteilen müssen nachvollziehbar sein und sind separat auszuweisen.
- g. Bei Erneuerungen von Anlagen oder Anlageteilen vor Ablauf der Lebensdauer bzw. bei Erneuerungen von durch Bau- und Unterhaltsmängel, Planungs- oder Konstruktionsfehler verursachten Schäden wird in Abhängigkeit von der Lebensdauer der Anlage ein Einschlag auf die anrechenbaren Investitionen vorgenommen.

---

<sup>4</sup> Solche Beiträge beschliesst gemäss §9 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020 der Regierungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrats.

- h. Wenn die Kosten für Anlagen oder Anlageteile massiv über den Erfahrungswerten liegen, kann ein Einschlag auf die anrechenbaren Investitionen vorgenommen werden.

### **3.4 Nicht anrechenbare Investitionen**

- a. Betrieb von Sportanlagen
- b. Unterhalt von Sportanlagen
- c. Mietkosten für Sportanlagen
- d. Erwerb von Grundstücken (z.B. Landkäufe, Bestellung von Servituten, Amortisationen, Schuldentilgungen, Kapitalverzinsungen)
- e. Sportanlagen und Sportanlageteile, die vorwiegend mit kommerziellem Charakter betrieben werden
- f. Sportanlagen und Sportanlageteile, die ausschliesslich dem Schulsport dienen
- g. Sportanlagen, die ausserhalb des Kantons Zürich liegen. Ausgenommen sind insbesondere Sportanlagen von Sportvereinen und Sportverbänden aus dem Kanton Zürich, wenn sie einen engen Bezug zum Sport im Kanton Zürich aufweisen
- h. Sportanlagen für den Firmensport
- i. Bei Schiessanlagen die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung
- j. Reserven und unvorhergesehene Kosten
- k. Sanierung und Entsorgung von Altlasten
- l. Umgebungsarbeiten, welche nicht direkt mit der sportlichen Nutzung der Anlage in Verbindung stehen

### **3.5 Beitragszahlung**

- a. Die gesprochenen Beiträge werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten und dem Einreichen der rechtskräftigen Bauabrechnung nochmals überprüft und anschliessend ausbezahlt. Für die Dokumente gilt Folgendes:
  - Bei Gemeinden: Bauabrechnung durch Gemeinderat/Stadtrat/Gemeindeversammlung abgenommen
  - Bei Vereinen, Verbänden, Dritten: Bauabrechnung durch Vereinsvorstand/Stiftungsrat/Verwaltungsrat abgenommen (oder Bauabrechnung durch Bauverantwortlichen und Präsidenten unterzeichnet)
  - Weitere Belege: Bauabrechnung des General- bzw. Totalunternehmers, Kontoauszug, Zahlungsbelege der Bank, Originalrechnungen, Revisorenbericht
- b. Die Struktur der Abrechnung muss mit dem Kostenvoranschlag bzw. mit der Kostenzusammenstellung im eingereichten Unterstützungsgesuch übereinstimmen.
- c. Bei Kostenüberschreitung wird eine Beitragserhöhung ausgeschlossen. Eine Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent gegenüber den anrechenbaren Investitionskosten hat eine entsprechende Kürzung des Beitrags zur Folge.
- d. Der Gesuchsteller kann nach Baubeginn eine Akontozahlung des Beitrags beantragen. Dazu ist eine Zwischenabrechnung erforderlich.
- e. Wird ein Sportverein oder eine andere Organisation vom Gesuchsteller zur Mitfinanzierung bzw. für das Einbringen von Eigenleistungen verpflichtet, ist der Sportverein/die Organisation angemessen am Beitrag zu beteiligen.

## 4. Termine und Abläufe

- a. Gesuche mit den erforderlichen Beilagen müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Der Gesuchseingang wird bestätigt.
- b. Die Unterstützungsbeiträge werden vom Sportamt bzw. der Sicherheitsdirektion beschlossen und durch das Sportamt dem Gesuchsteller mitgeteilt.
- c. Über Beiträge über 2 Mio. Franken beschliesst der Regierungsrat. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrats.
- d. Die Beitragszusicherung verfällt fünf Jahre nach Beitragsprechung, wenn kein Baubeginn erfolgt ist.
- e. Der Anspruch auf Auszahlung verfällt fünf Jahre nach Bauabschluss.

## 5. Bedingungen

- a. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist die Unterstützung aus dem Sportfonds zu erwähnen.
- b. In allen Publikationen (Medienmitteilungen, Broschüren etc.) sowie an Veranstaltungen in Zusammenhang mit dem Bauprojekt ist die Unterstützung sinngemäss wie folgt zu erwähnen: «Das Sportamt des Kantons Zürich unterstützt das Bauprojekt mit einem Beitrag (von x Franken) aus dem kantonalen Sportfonds».
- c. Bei Neubauten ist in Absprache mit dem Sportamt das Logo des Sportfonds des Kantons Zürich sowie des Sportamts auf Dauer und gut sichtbar zu platzieren.
- d. Über Veranstaltungen wie Spatenstich oder Eröffnungsfeier ist das Sportamt zu orientieren.
- e. Bei Bauabrechnungen sowie in Geschäfts- und Rechenschaftsberichten ist der Sportfondsbeitrag aufzuführen.

## 6. Schlussbestimmungen

- a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung aus dem kantonalen Sportfonds.
- b. Eine Beitragsprechung hat einmaligen Charakter. Aus ihr kann kein Anspruch auf die Unterstützung künftiger Bauvorhaben hergeleitet werden.
- c. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden und entsprechend den eingereichten Gesuchen verwendet werden. Nichteinhalten kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.

## 7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen «Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen» vom 1. Mai 2019 des Sportamts.